



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 215/16 Datum: 12.02.2016 Status: öffentlich
Beschilderung Wohngebiet Vogelviertel	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Hahn	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	15.02.2016
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	07.03.2016
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	17.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Für eine Verkehrsbeschilderung im Wohngebiet „Trammer Straße“ wurden mehrere Varianten von Herrn Barth im Bauausschuss vorgestellt. Der Favorit ist die Variante 4 „Regelung Verkehrsberuhigte Zone“, d. h. Verkehrszeichen VZ 325/326 mit Ergänzung VZ 375-50. Durch den Bauausschuss wird die Umsetzung dieser Variante empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 700,-€ für die Beschaffung der Verkehrszeichen

Anlage/n:

Beschilderungsvorschlag Variante 4 v. Hr. Barth

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt, einen Antrag auf Ausweisung des Wohngebietes Trammer Straße als verkehrsberuhigten Bereich, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu stellen.

Variante 4 (Favorit)

da keine weiteren
VZ im ges. Wohngebiet
erforderlich sind

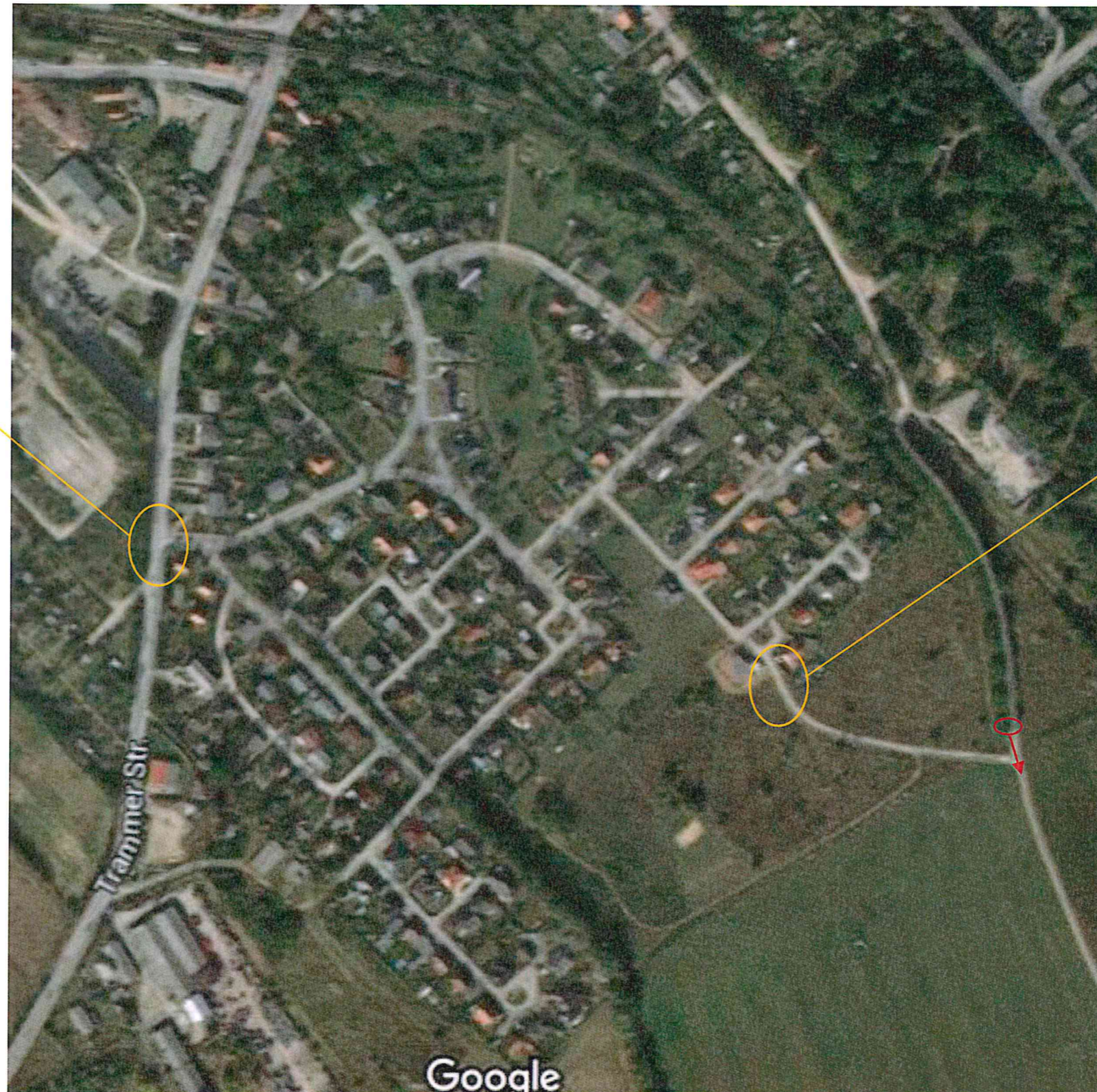


VZ 325/326

+ Ergänzung



357-50



VZ 325/326

+ **Versatz und Austausch**
des derzeit vorhanden
VZ 357 mit dem Zusatz
„keine Wendemöglichkeit
für LKW“ gegen **VZ 357-50**
ggf. mit dem Zusatz
„keine Wendemöglichkeit
für LKW“





Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 217/16 Datum: 18.02.2016 Status: öffentlich
Beratung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	24.02.2016
Ausschuss für Kultur, Sport und Zukunft der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	29.02.2016
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	01.03.2016
Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	15.03.2016
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	15.03.2016
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	17.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Anlage

Anlage/n:

Antrag von der Bürgermeisterin und ihren Stellvertretern

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz.

Britta Brusch - Gamm
Bürgermeisterin der Stadt Crivitz

Dr. Markus Nonnemann
1. Stellvertreter

Helmuth Schröder
2. Stellvertreter

Antrag an die Stadtvertretung Crivitz

01.01.2016

Die Stadtvertretung Crivitz möge Änderungen im § 8 der
Hauptsatzung der Stadt Crivitz beschließen :

§ 8 Absatz (3) : Die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der
Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche Aufwands-
entschädigung in Höhe von 90,00 €

§8 Absatz (4) : Satz 1 und Schlusssatz unverändert,

- Teilnahme an der Stadtvertreterversammlung als Stadtvertreter 35,00 €
- Teilnahme an der Ausschusssitzung als leitender Vorsitzender 55,00 €
- Teilnahme an der Ausschusssitzung als Ausschussmitglied 35,00 €
- Teilnahme an Fraktionssitzungen als Fraktionsmitglied 35,00 €
- Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung als OTV-Mitglied 17,50 €

§ 8 Absatz (5) : Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner
erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €
für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in die sie gewählt sind und bei Teil-
nahme an Fraktionssitzungen die der Vorbereitung von Sitzungen dienen sowie
die Teilnahme an Sitzungen als Ausschussvorsitzender 55.00 € .

§ 8 Absatz (7) : Kameraden-innen der Freiwilligen Feuerwehr Crivitz mit den
Wehren in Civitz, Gädebehn und Wessin erhalten für Teilnahme an alarmierten
Einsätzen eine Aufwandsentschädigung (sogenanntes Stiefelgeld) in Höhe von
5.00 € . Dieses gilt nicht für Ausbildung, Übungen und geplante Einsätze.

§ 8 Absatz (8) : Die einsatzbezogene Aufwandsentschädigung wird auf der
Basis von Einsatzprotokollen vom Wehrführer ermittelt, beim Amt gebucht, vom
Amt an die Wehr überwiesen und vom Wehrführer gegen Unterschrift
ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.

§ 8 Absatz (9) : der alte Absatz (7) wird neu Absatz (9) .

Begründung zum Antrag :

- Die Aufwandsentschädigungen der Bürgermeisterin und deren Stellvertreter entspricht schon in der jetzt gültigen Hauptsatzung nicht den laut Kommunalverfassung möglichen Höchtssätzen.
- Eine Anerkennung des Ehrenamtes gerade bei den Feuerwehren ist lange überfällig.
- Im Amtsbereich Crivitz hat die Gemeindevertretung Raben – Steinfeld schon seit Jahren eine Aufwandsentschädigung für ihre Kameraden eingeführt. Die Auszahlung erfolgt wie im § 8 Absatz (8) beantragt.
- Den Kameraden der Feuerwehr entstehen bei Fahrten zu alarmierten Einsätzen erhöhte Kosten an Privatfahrzeugen und Kleidung.
- Bei der angespannten Haushaltslage in Crivitz ist eine Gegenfinanzierung zu suchen.
- In der Förderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr „Theodor Körner „, Crivitz kann eine Teilmitfinanzierung beraten und geprüft werden.
- Die Kosten im Haushalt werden mit ca. 6000.00 € zu veranschlagen sein. Ein Großteil dieses Finanzbedarfs kann aus den Beschlüssen gedeckt werden.
- Eine Umlage der einsatzbezogenen Aufwandsentschädigung bei Einsätzen über die Stadtgrenzen hinaus sollte geprüft werden , den Beschluss aber nicht beeinflussen.

Auch in Crivitz muss alles unternommen werden um die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehren zu erhalten und zu fördern.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 225/16 Datum: 01.03.2016 Status: öffentlich
Bauantrag zur Errichtung eines Carport Gem. Crivitz, Flur 14, Flst. 379	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	17.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports an der Grenze des Grundstücks im Milanring 25, Crivitz. In einem Anschreiben beantragt er dazu die Befreiung von der Festsetzung der Baugrenze des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz. Wie im Lageplan im Anhang dargestellt handelt es sich um einen Bereich von etwa 1,30 m x 2,50 m. Der Carport hat eine Tiefe von 7 m. Er kann aufgrund des stark abfallenden Geländes, welches mit Hilfe einer Stützmauer von etwa 2 m Höhe abgefangen wurde, nicht weiter nach hinten versetzt werden.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder wenn die Durchführung des B-Plans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Finanzielle Auswirkungen:

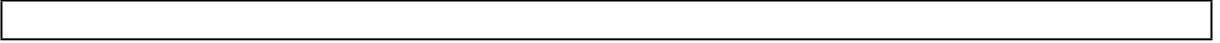
keine

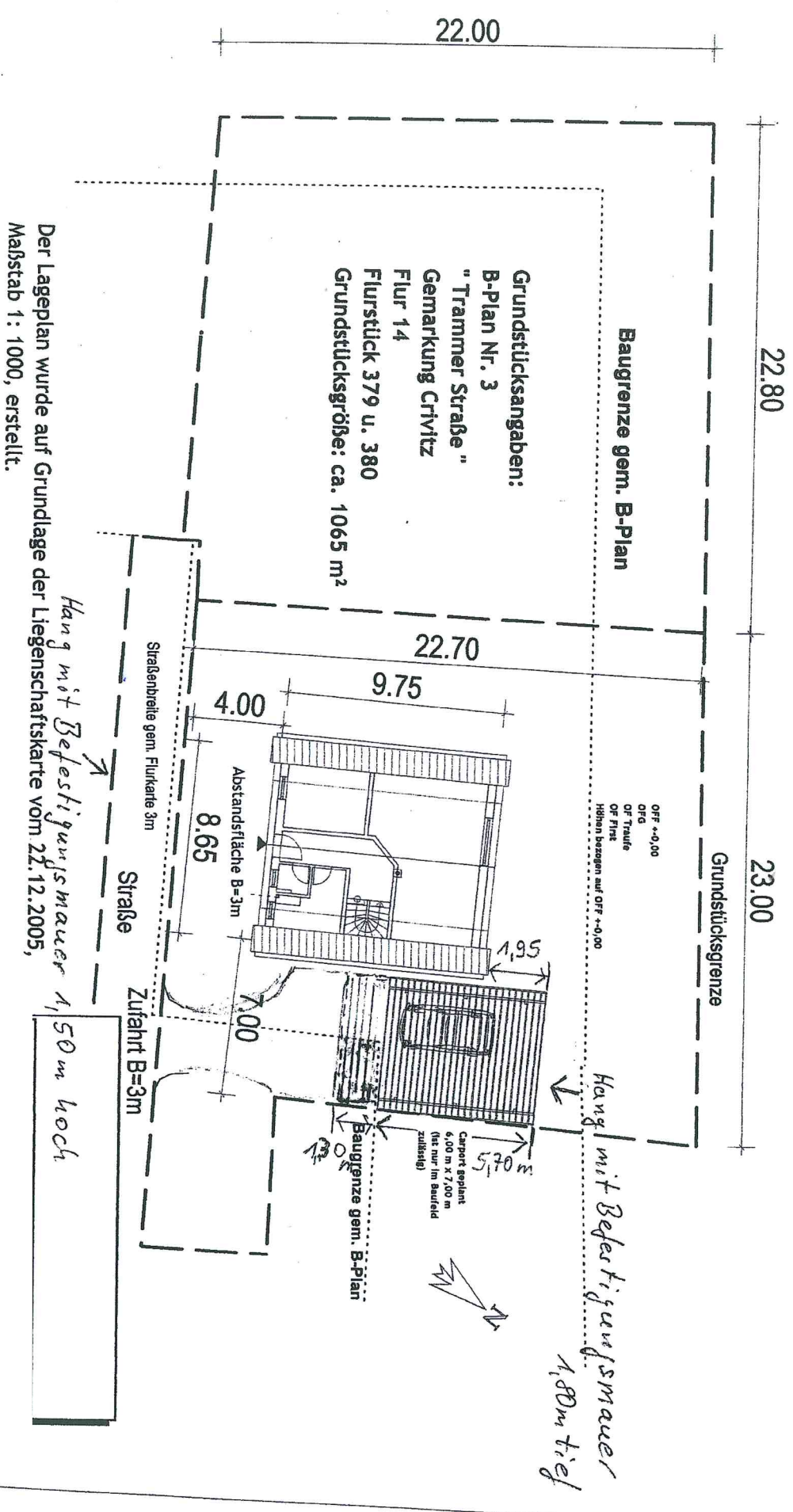
Anlage/n:

Lageplan

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadt Crivitz empfiehlt der Stadtvertretung die Befreiung von der Baugrenze im Rahmen der Errichtung des Carportes im Milanring 25 in Crivitz zuzulassen / nicht zuzulassen.





Grundstückangaben:
 B-Plan Nr. 3
 "Trammer Straße"
 Gemarkung Crivitz
 Flur 14
 Flurstück 379 u. 380
 Grundstücksgröße: ca. 1065 m²

Der Lageplan wurde auf Grundlage der Liegenschaftskarte vom 22.12.2005,
 Maßstab 1: 1000, erstellt.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 227/16 Datum: 01.03.2016 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zur Erweiterung eines Wohnhauses (BA 160079) Gem. Crivitz, Flur 35, Flst. 10/5	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant die Erweiterung seines bestehenden Wohngebäudes durch einen zweigeschossigen Anbau in der Straße Am Sonnenweg 4 in Crivitz.

Für das Gebäude besteht eine Genehmigung zur Nutzung als Wohnhaus. Errichtet wurde das Gebäude als Gartenhaus. In der Vergangenheit wurden mehrere Erweiterungen genehmigt. Aufgrund der Stellung des Gebäudes und der sich daraus ergebenden beengten Verhältnisse wurde das Grundstück nicht mit in die Abrundungssatzung zum Frohneri-Weg einbezogen. Das Vorhaben befindet sich im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Die Genehmigung eines Vorhabens unterliegt im Außenbereich besonderen Anforderungen. Es erfolgt zusammen mit den geschehenen Erweiterungen eine qualitative Aufwertung von einem kleinen Wohnhaus, zum zeitweisen Aufenthalt geeignet, zu einem Wohnhaus, dass zum dauerhaften Aufenthalt geeignet ist. Der Umfang ist nicht mehr als untergeordnet zu bezeichnen, da die ehemalige Wohnfläche verdoppelt wird. Bei der Beurteilung des Vorhabens kann subjektiv die besondere Randlage zur bestehenden Innenbereichsbebauung Berücksichtigung finden.

Mit dem 2-geschossigen Anbau wird bei der geplanten Erweiterung jedoch die im Umfeld vorhandene eingeschossige Bebauung mit Sattel- oder Walmdächern im Frohneri-Weg, als gegebenes Maß der baulichen Nutzung nicht beachtet. Es entsteht eine negative Vorbildwirkung für die weitere bisher eingeschossige Wohnbebauung im Umfeld.

Über das gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) ist bis zum 11.04. 2016 zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

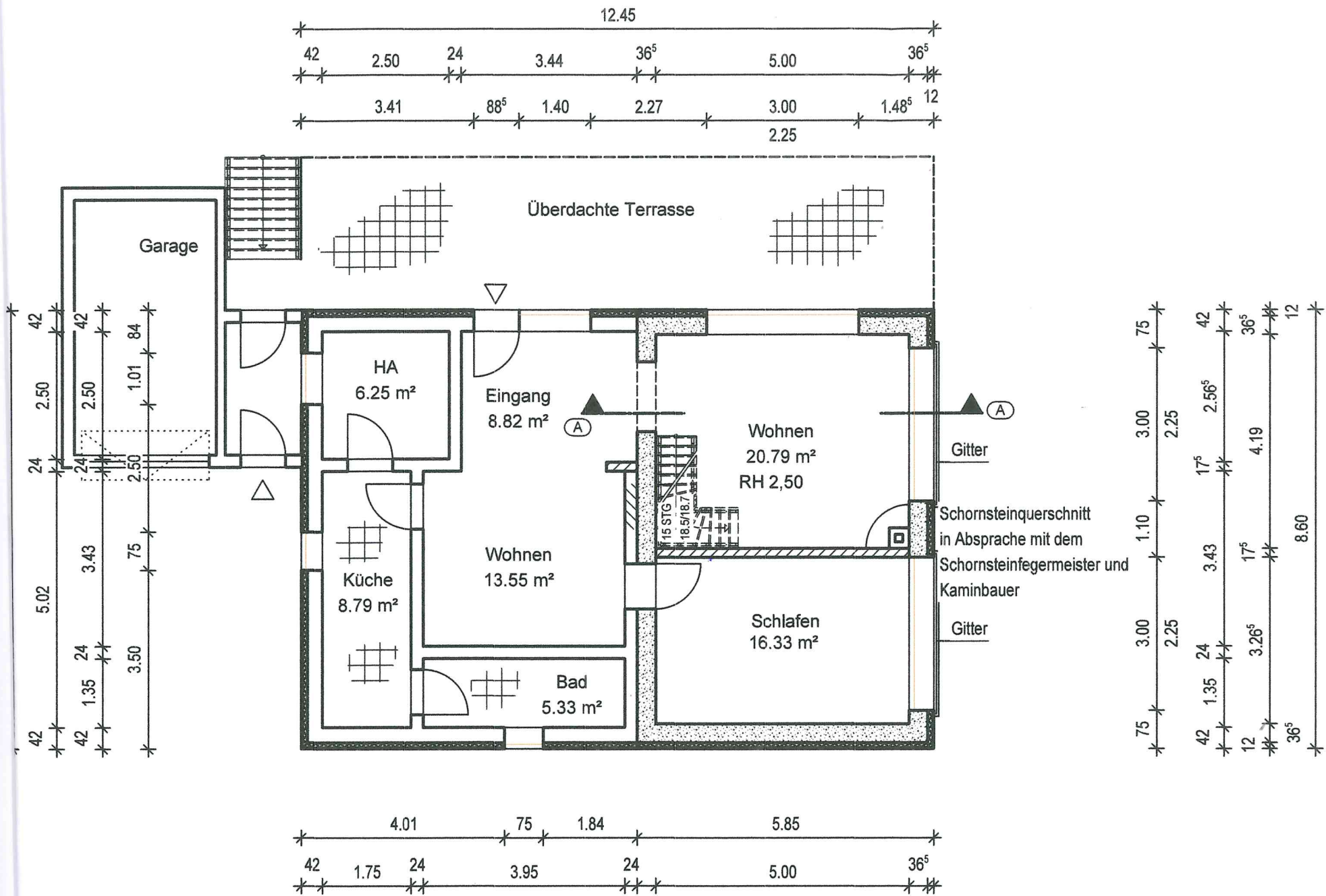
Anlage/n:

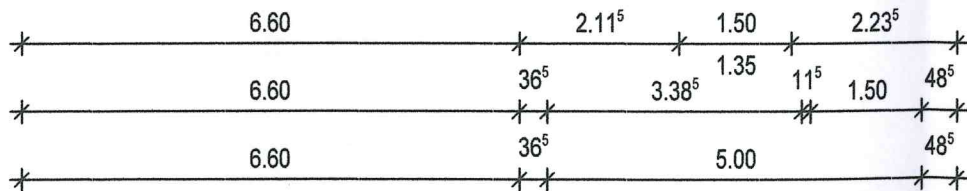
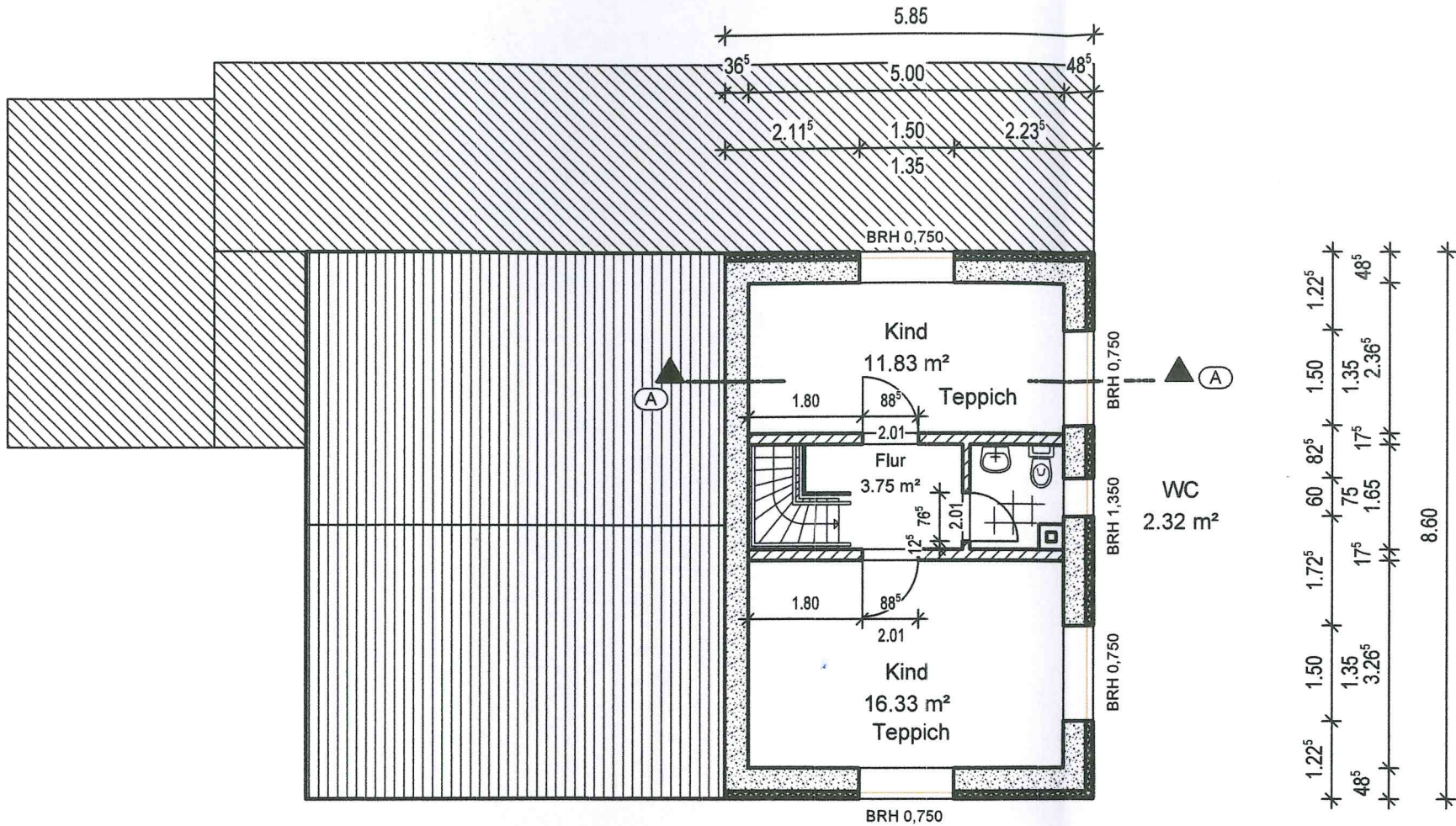
Lageplan, Grundriss, Ansichten zum Vorhaben

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Erweiterung des Wohnhauses durch einen 2-geschossigen Anbau (BA 160079) nicht zu erteilen.

Die quantitative Aufwertung des Wohnhauses durch die geplante Erweiterung wird akzeptiert, wenn sich das Wohngebäude an der vorhandenen 1-geschossigen Bebauung mit Satteldach, Walmdach oder Krüppel Walmdach in der näheren Umgebung orientiert.







Flurstück: 10/5
Flur: 35
Gemarkung: Crivitz

Gemeinde: Crivitz, Stadt
Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Sonnenweg 4

5942190.0
73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

73
:3

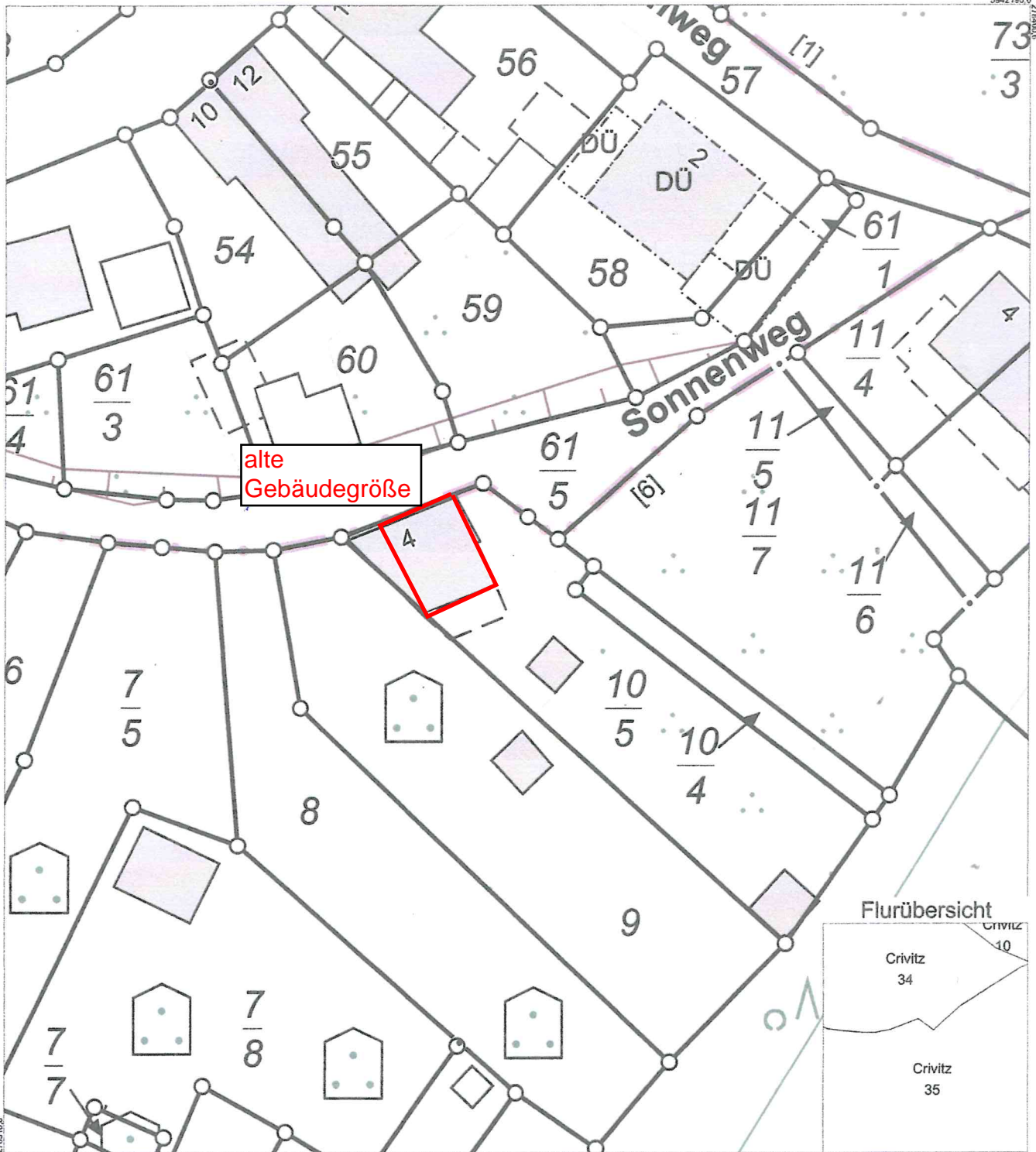
73
:3

73
:3

73
:3

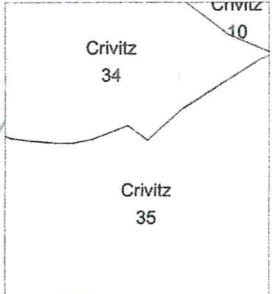
73
:3

73
:3

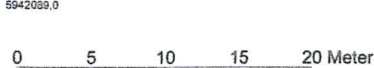


alte
Gebäudegröße

Flurübersicht

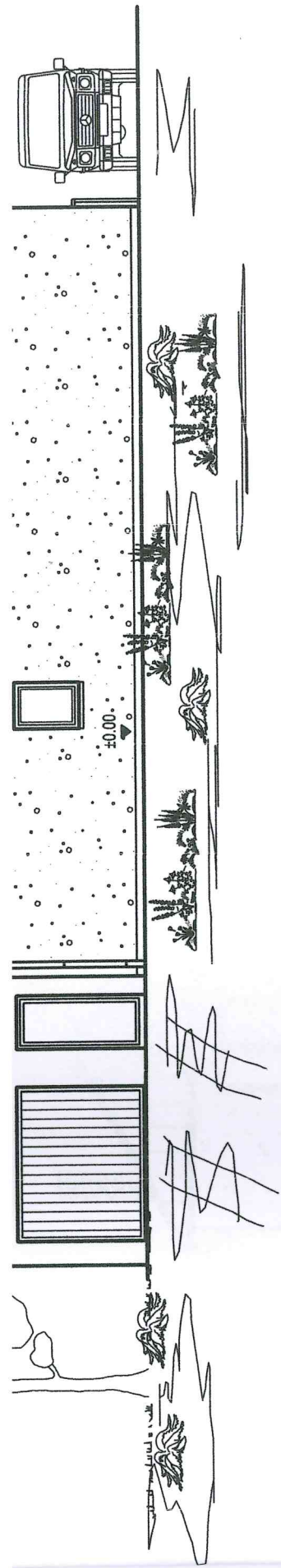


278310.6



Maßstab 1:500

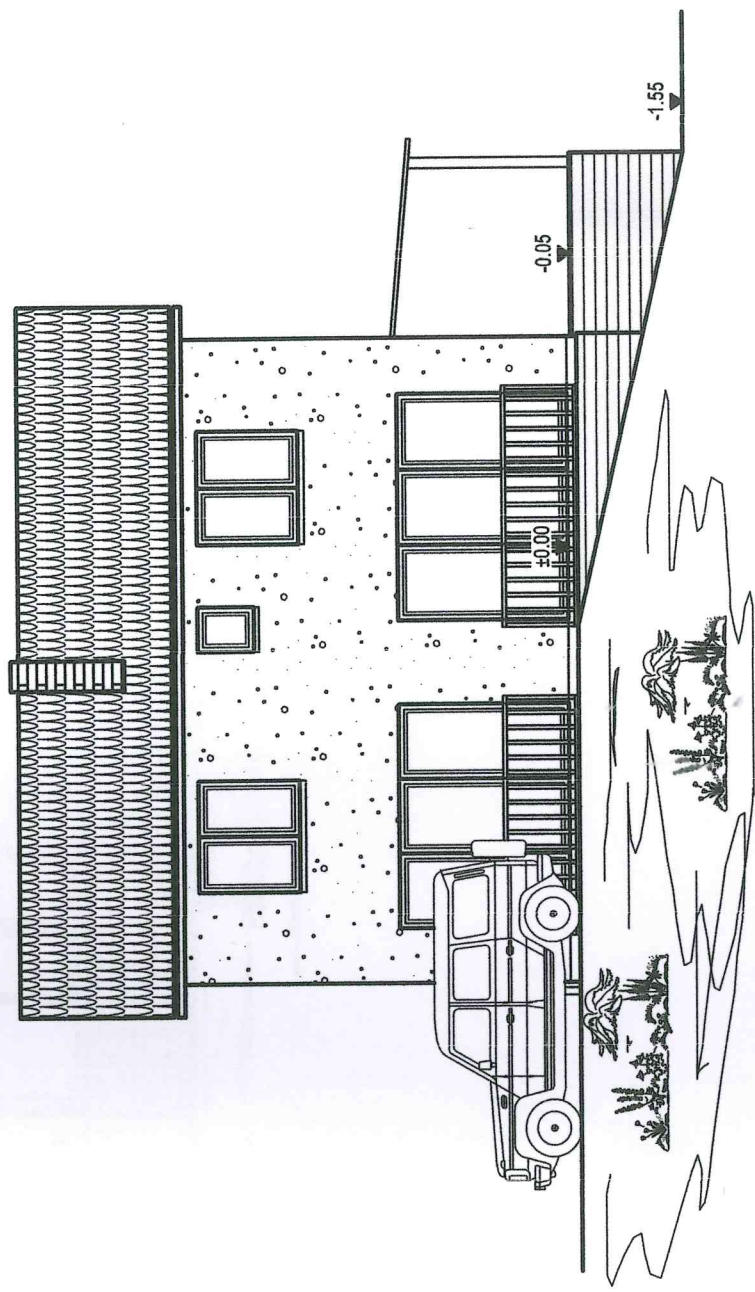
© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der
Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind
Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1
GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der
Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für
technische Anforderungen geeignet.



Strassenfront Neu

M 1 : 100

8.60



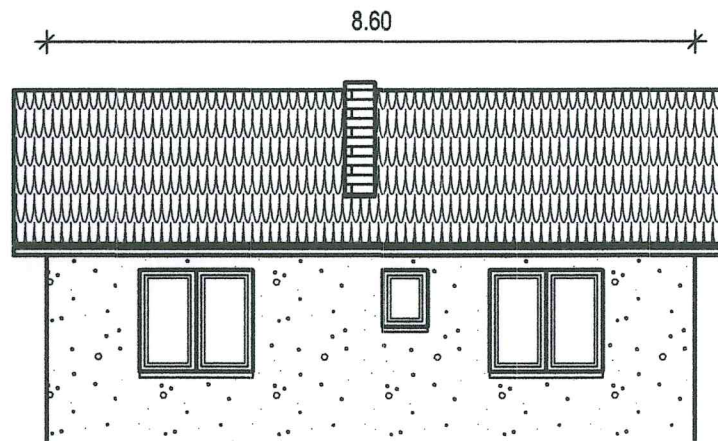
Giebelansicht Neu

M 1 : 100



Strassenfront Neu

M 1 : 100



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Wohn- / Sonstige Gebäude



Verkehrsflächen



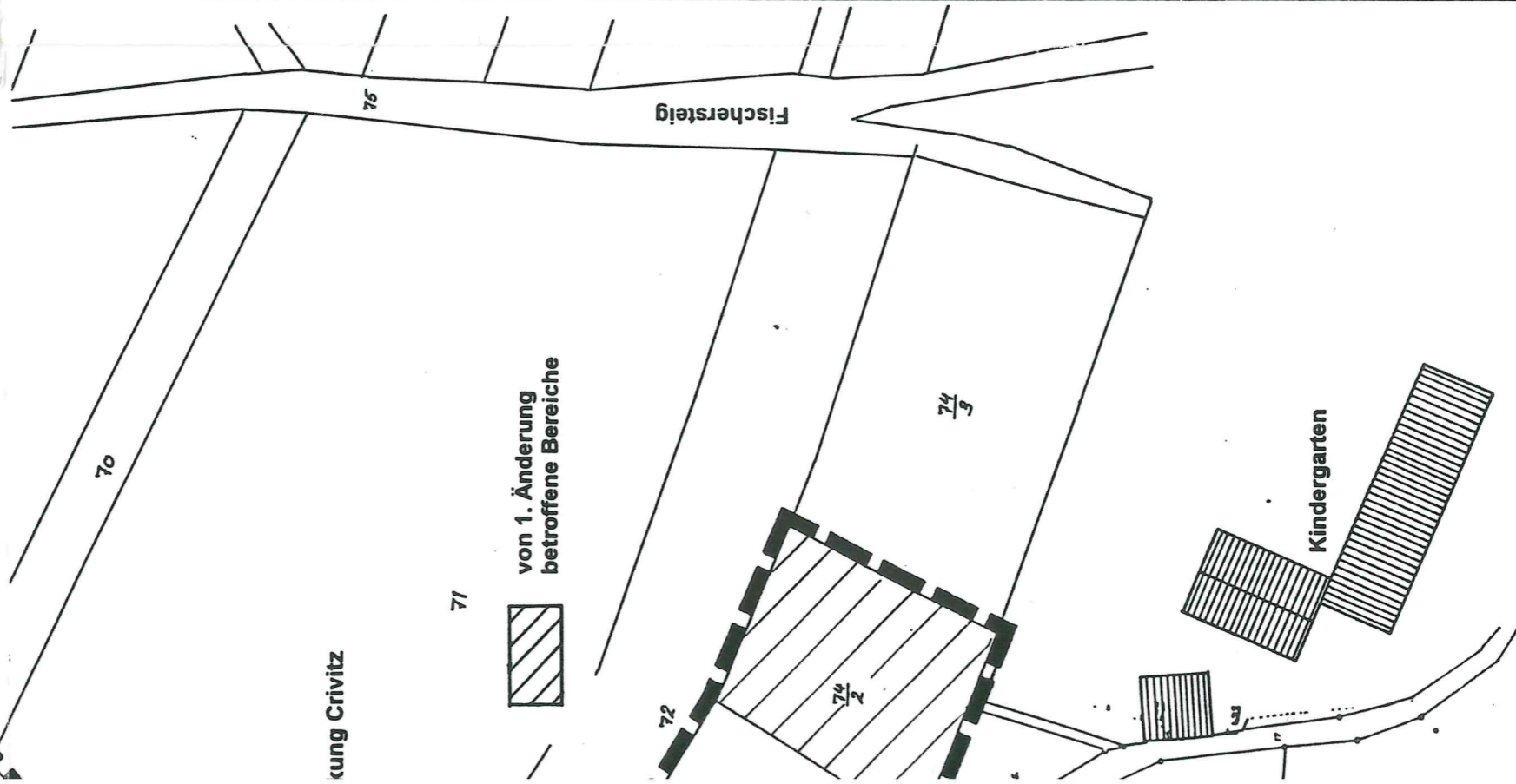
Flurgrenze



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



ung Crivitz



von 1. Änderung
betroffene Bereiche

1. Änderung der Satzung der Stadt Crivitz

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes „Fronereiweg“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 BGBl. IS 2141, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.06.1998 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet „Fronereiweg“ erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gebietes werden gemäß der in der beigefügten Karte (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Zulässig sind nur Einzelhäuser.
- (2) Dächer sind als symmetrische Sattel- oder Krüppelwalmdächer/Walmdächer mit einer Dachneigung nicht unter 30° auszuführen.
- (3) Für je 50 m² versiegelte Fläche ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum bzw. Obstbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder /und eine drei-reihige Hecke mit einer Länge bis zum 25 m zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.
- (4) Aus Gründen des Schallschutzes gegen den Straßenlärm auf der Brüeler Straße wird festgesetzt, daß durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.

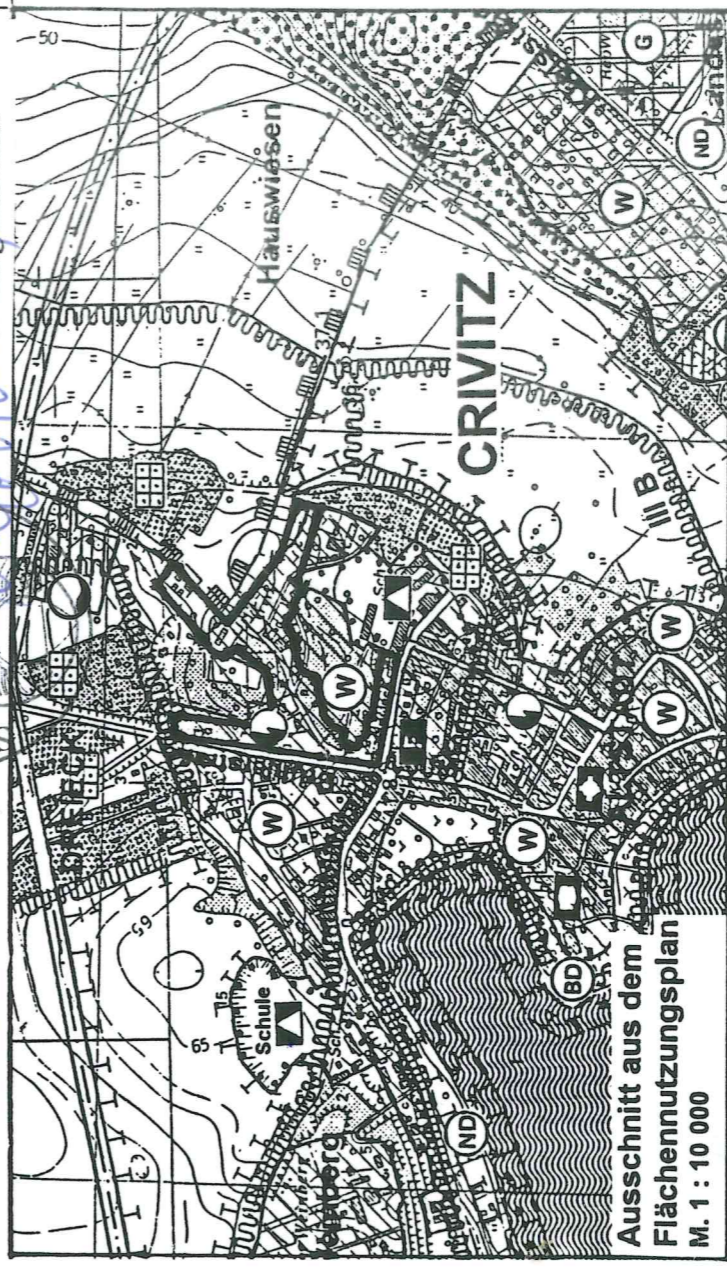
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Crivitz, den 22.07.1998

Der Bürgermeister



Auslegungsexemplar

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH

Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwein, Obotritening 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Planverfasser:

Anweise:

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung vom 12.01.1996 des Landkreises Parchim.
Der Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Crivitz.

1. Änderung der Abrundungssatzung der Stadt Crivitz für das Gebiet "Fronerei Weg"

M. 1 : 1 000



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 228/16 Datum: 02.03.2016 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Wohnhauses Gem. Crivitz, Flur 1, Flst. 13/8	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Flurstück 13/8 in der Gädebehner Straße (Stadttrandsiedlung).

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten. Die Lage des Gebäudes orientiert sich an der faktisch vorhandenen Baugrenze.

Das Dach soll aus zwei gegeneinander versetzten Pultdächern gebildet werden. Im Anhang befindet sich ein Beispiel hinsichtlich der geplanten Dachform.

Die Erschließung ist gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

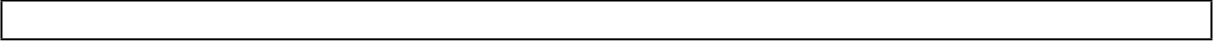
keine

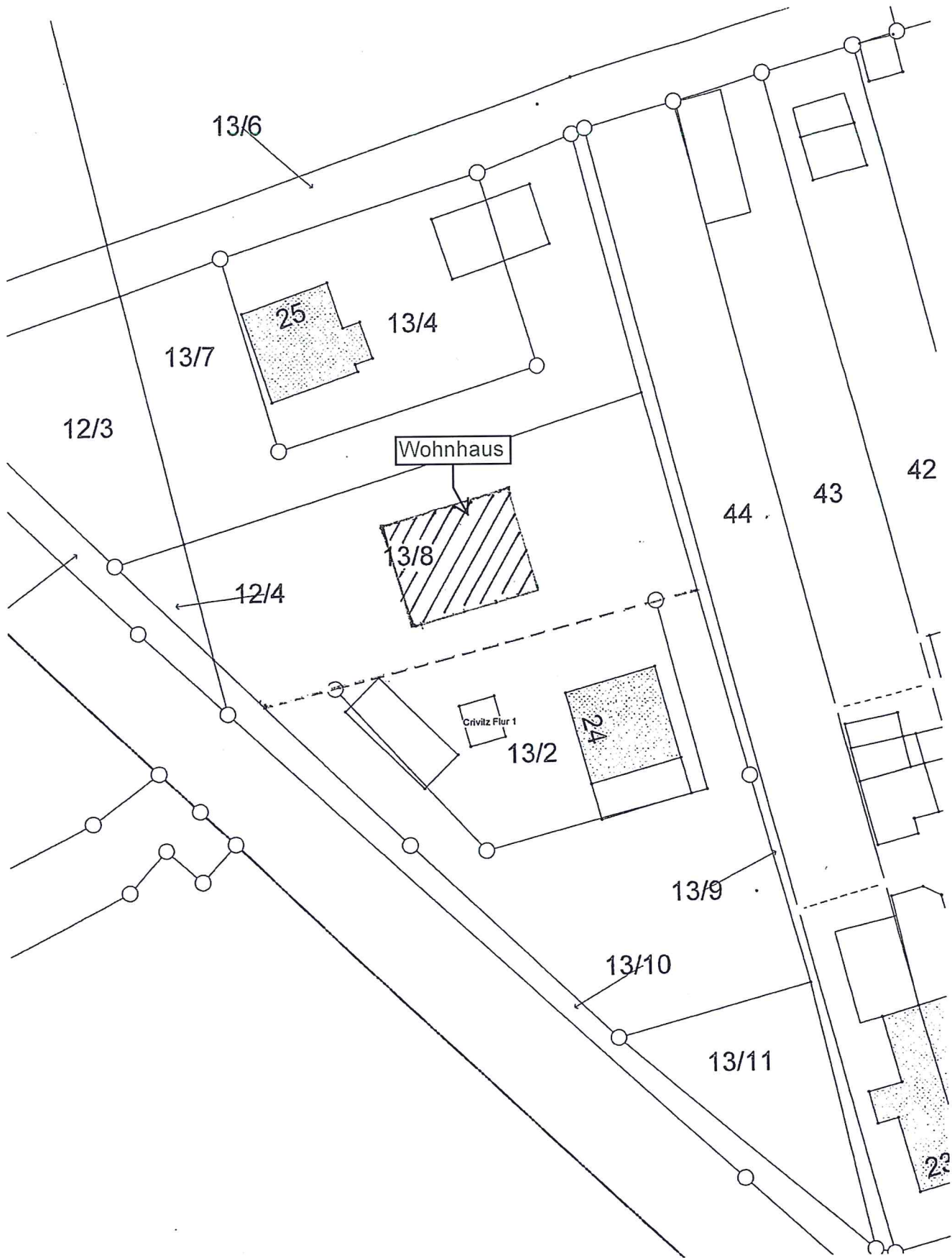
Anlage/n:

Lageplan, Ansichtsbespiel Dachform

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung des Wohnhauses unter der Bedingung zu erteilen, dass sich die Traufhöhe insgesamt und die Firshöhe des Dachs mindestens straßenseitig nach der der benachbarten Wohnhäuser richtet.





13/6

13/7

25

13/4

12/3

Wohnhaus

13/8

12/4

44

43

42

Grüvizz Flur 1

13/2

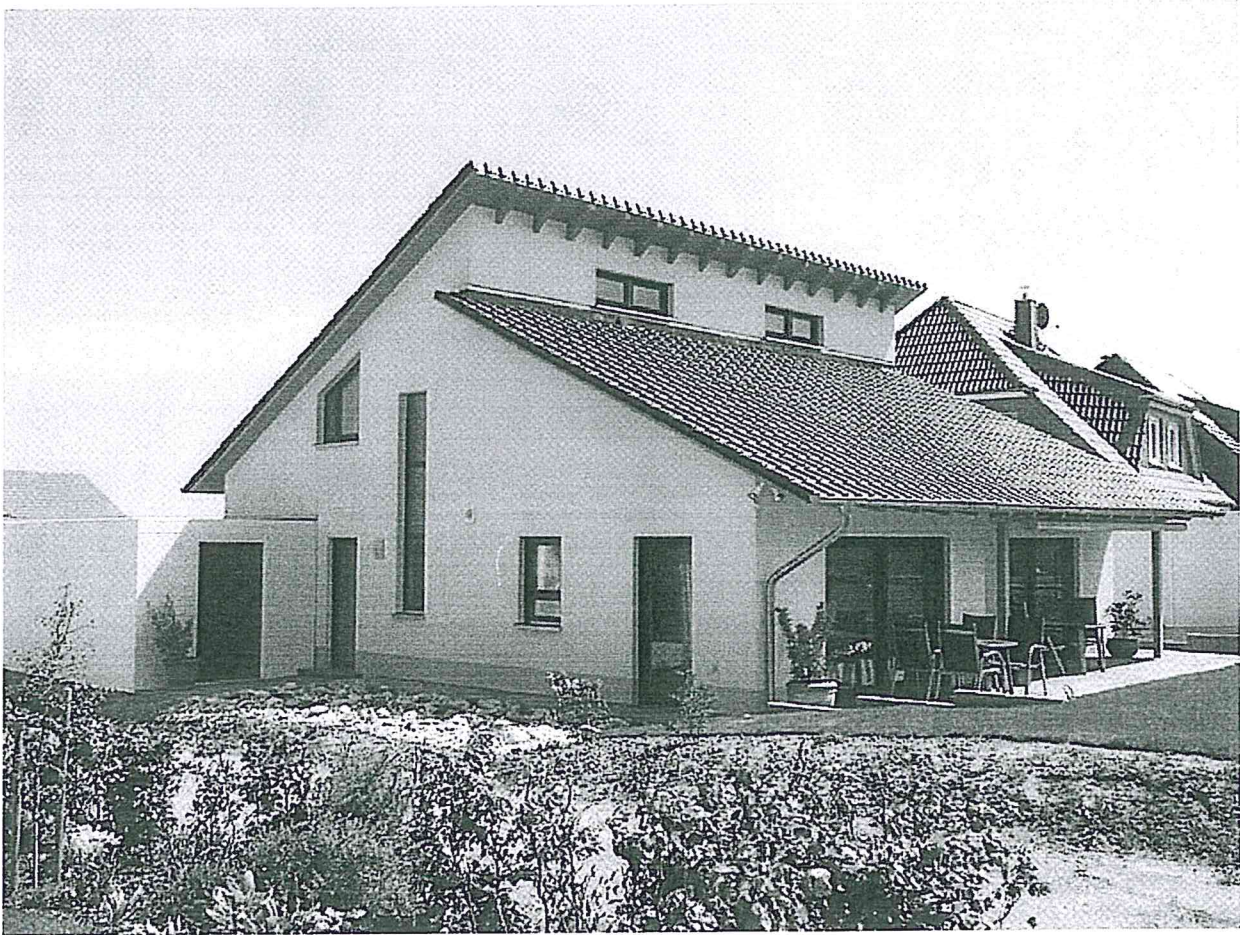
24

13/9

13/10

13/11

23





Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 230/16 Datum: 02.03.2016 Status: öffentlich
Bauantrag zur Errichtung eines Carport Gem. Crivitz, Flur 14, Flst. 335/2	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Doppelcarport im Milanring 9 in Crivitz, mit den Abmessungen 6,5m x 9 m und 2,5 m in der Höhe.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz. Daher wurde für das Vorhaben ein Bauantrag in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz gestellt.

Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz ein.
Die Erschließung ist gesichert.

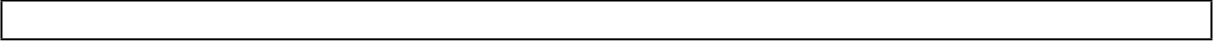
Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

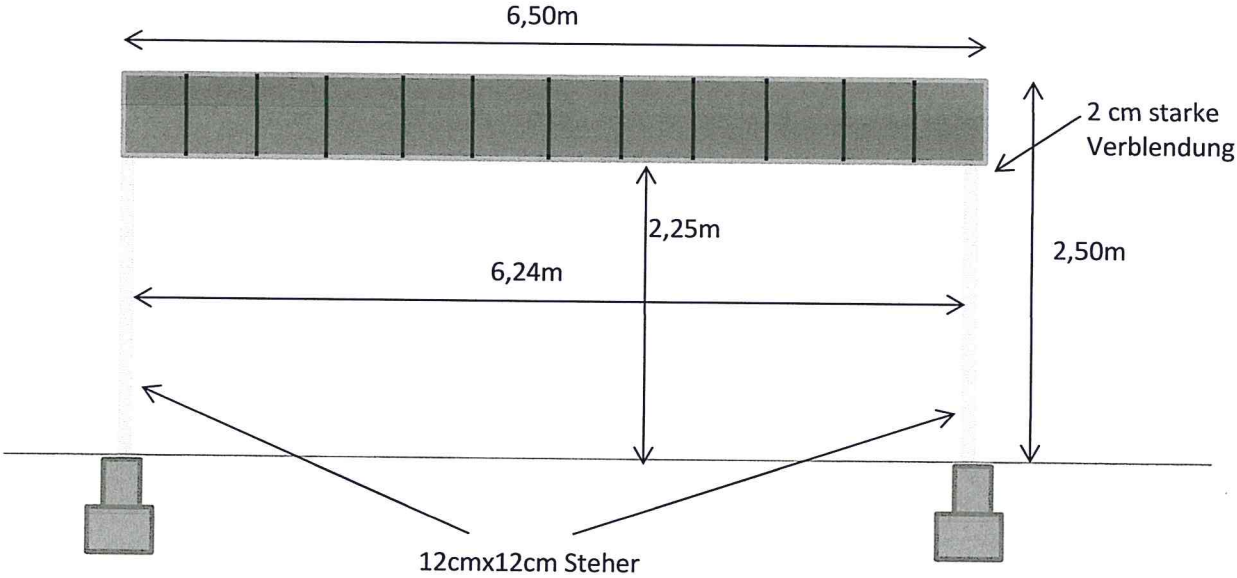
Lageplan, Grundriss, Ansichten

Beschlussvorschlag:

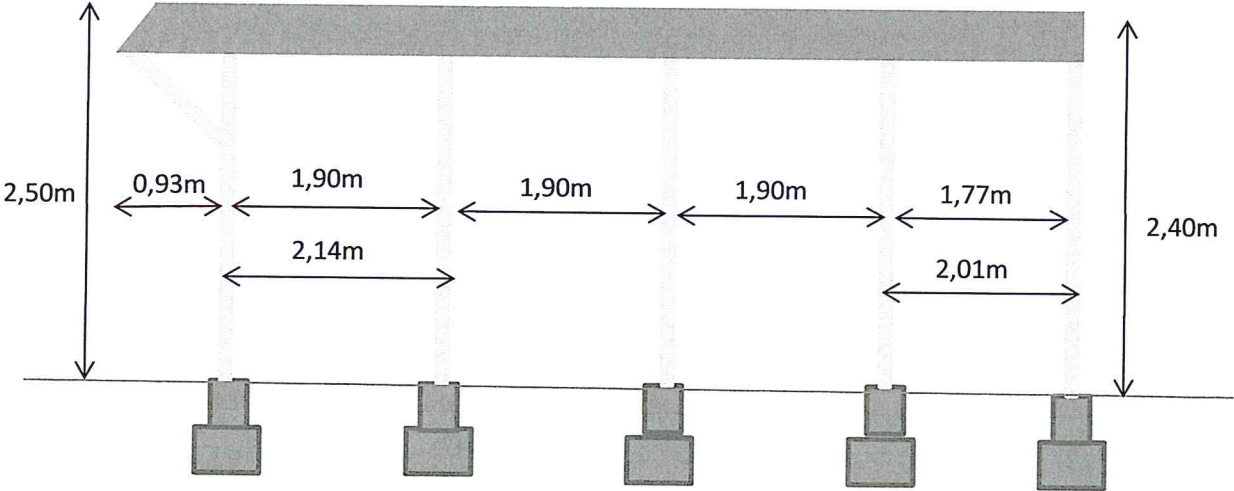
Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadt Crivitz beschließt, das Bauvorhaben der Errichtung eines Doppelcarport im Milanring 9 in Crivitz genehmigungsfrei nach § 62 LBauO M-V zu stellen, da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz eingehalten werden.



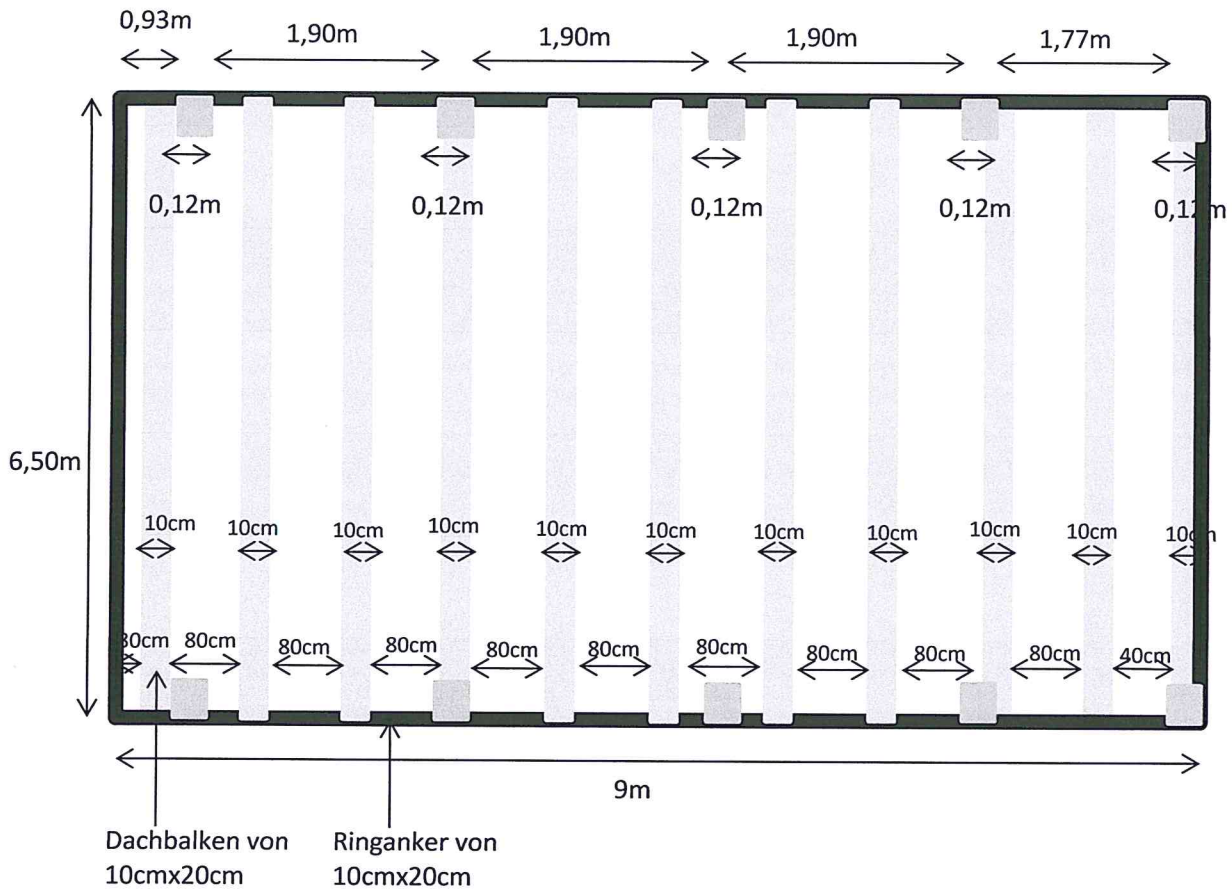
Vorderansicht (Südost)



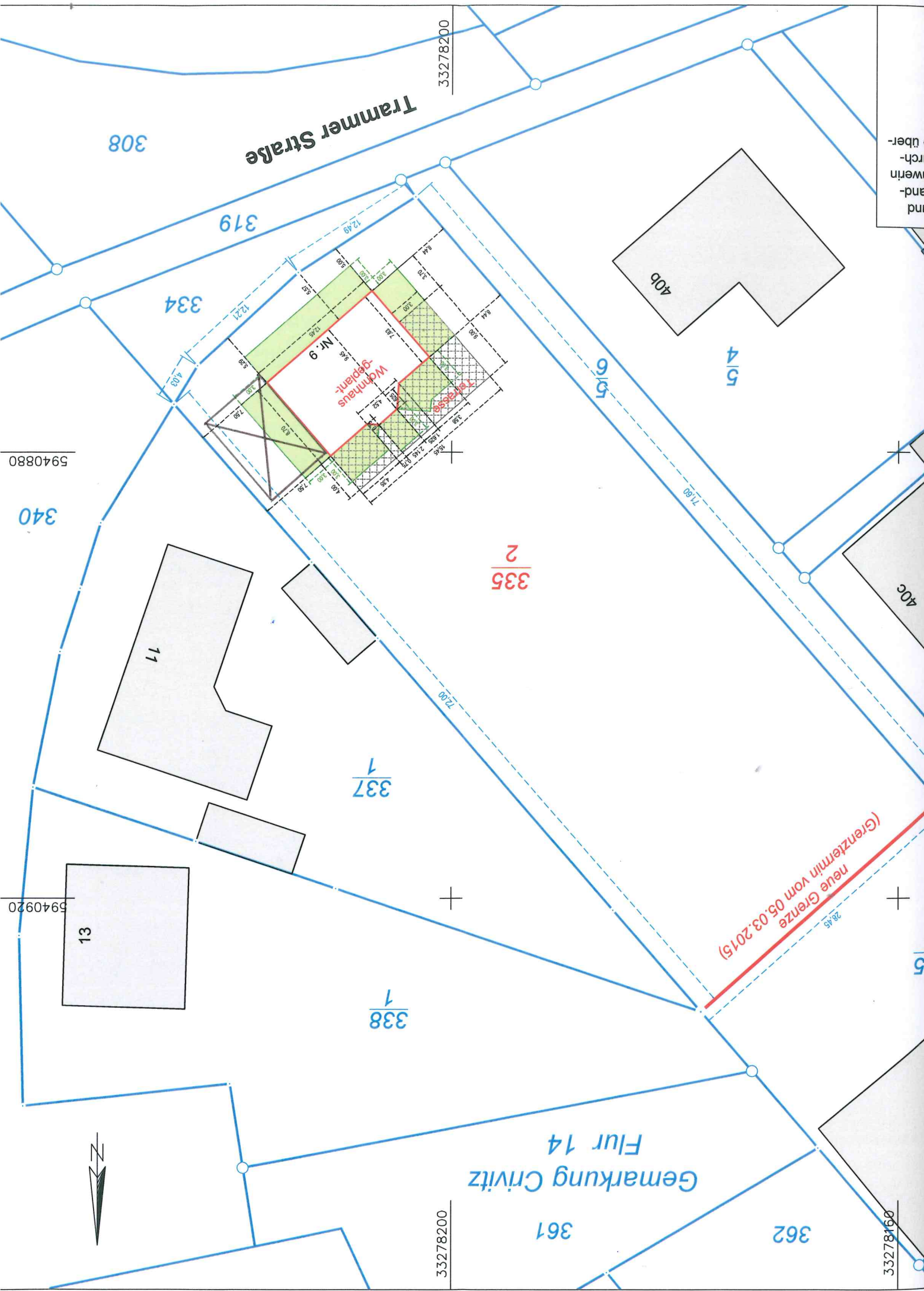
Seitenansicht (Nordost)



Grundriss



über-
rch-
wern
and-
nd



308

Trammer Straße

319

334

Wohnhaus
Nr. 9
Trotzasse
geplant

406

4/5

6/5

5940880

340

2
335

409

11

1
337

5940920

13

1
338

neue Grenze
(Grenztermin vom 05.03.2015)

5

Gemarkung Crivitz
Flur 14

361

362

33278200

33278160





Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 234/16 Datum: 08.03.2016 Status: öffentlich
Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses Gem. Crivitz, Flur 14, Flst. 267	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	17.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Wohnhauses im Doppelcarport im Gimpelweg 10 in Crivitz.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz. Daher wurde für das Vorhaben ein Bauantrag in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz gestellt.

Das Vorhaben hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz ein.
Die Erschließung ist gesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Lageplan Ansichten

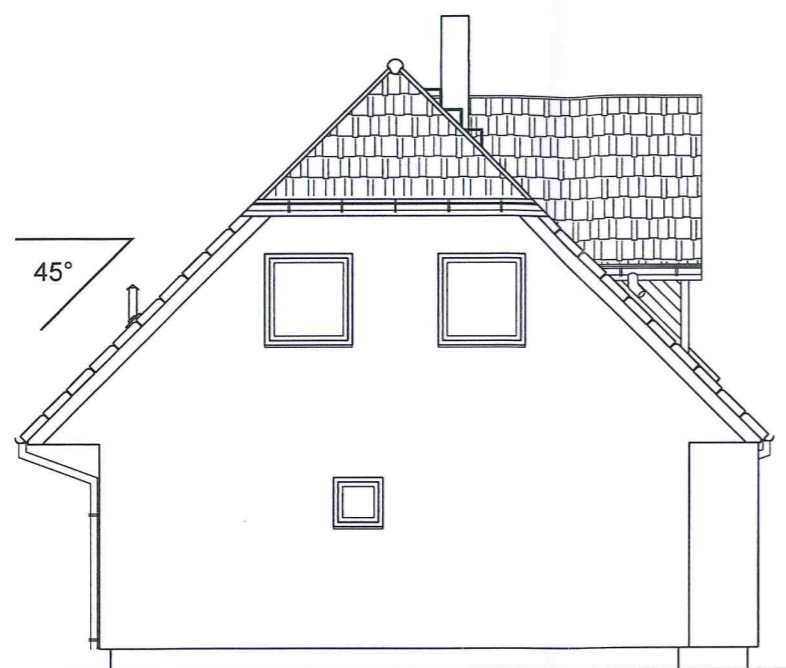
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadt Crivitz beschließt, das Bauvorhaben der Errichtung eines Wohnhauses im Gimpelweg 10 in Crivitz genehmigungsfrei nach § 62 LBauO M-V zu stellen, da die Festsetzungen des

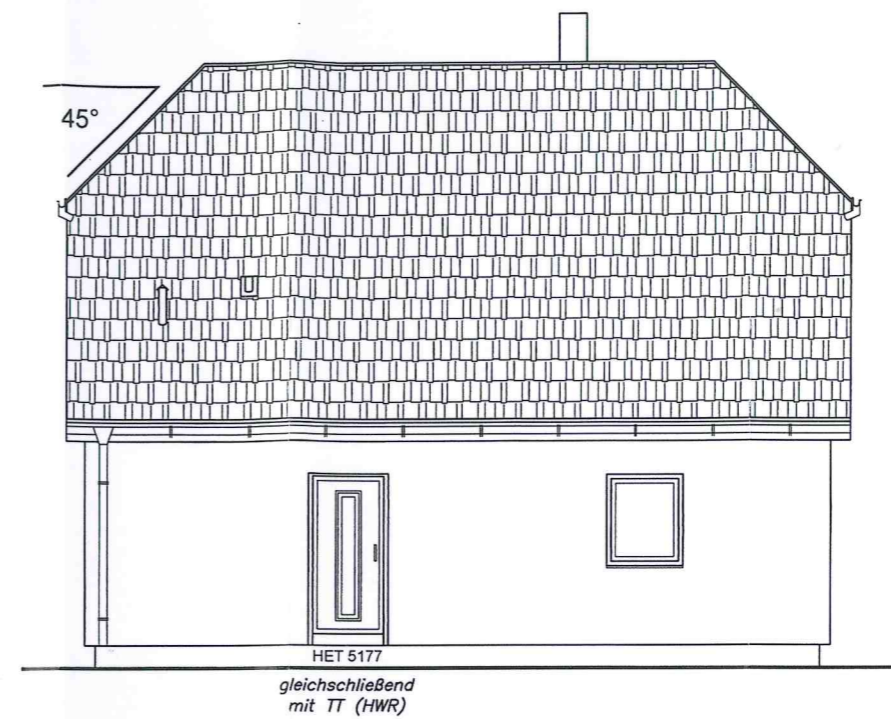
Bebauungsplans Nr. 3 „Trammer Straße“ der Stadt Crivitz eingehalten werden.

-Tondachziegel

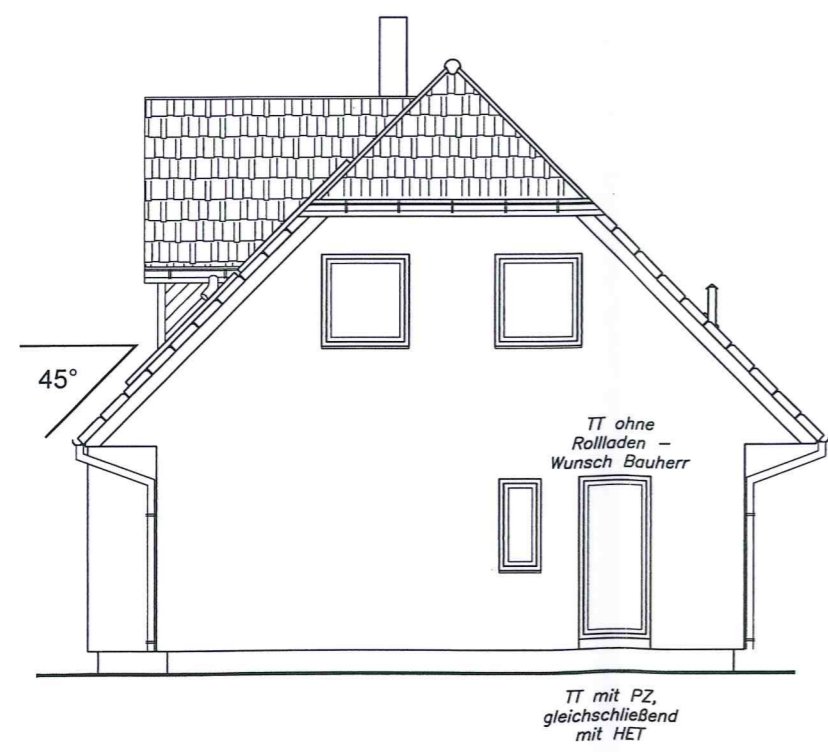
ANSICHT SÜD-WEST



ANSICHT NORD-WEST



ANSICHT NORD-OST



ANSICHT SÜD-OST

